

Hitzendorf, 18. Mai 2026

AZ: A-2026-1303-00179

Öffentliche Kundmachung

gemäß § 21 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986, idF LGBl. Nr. 68/2025

Aufteilungsentwurf für Auszahlung der Jagdpachtabgabe 2026/2027

Die Gemeinde ist verpflichtet, die jährliche Jagdpachtabgabe an die Grundeigentümer des Gemeindejagdgebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das jeweilige Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen. Der vom Bürgermeister zu erstellende Aufteilungsentwurf ist vor der Vorlage an den Gemeinderat vier Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Gemäß § 21 des Steiermärkischen Jagdgesetzes wird daher kundgemacht:

- Das Gemeindejagdgebiet ist in drei Gemeindejagden aufgeteilt, die sich wie folgt zusammensetzen:

Gemeindejagd Attendorf	1.544,17 ha
umfasst Katastralgemeinden Attendorf, Mantscha und Schadendorfberg	
Gemeindejagd Hitzendorf	2.465,40 ha
umfasst Katastralgemeinden Berndorf, Hitzendorf, Mayersdorf, Michlbach und Pirka-Söding	
Gemeindejagd Rohrbach-Steinberg	840,62 ha
umfasst Katastralgemeinden Rohrbach und Steinberg	
Gesamtfläche	4.850,19 ha
- Die von den jeweiligen Pächtern für das Jagdjahr 2026/2027 geleistete Jagdpachtabgabe beträgt:

Jagdgesellschaft Attendorf für Gemeindejagd Attendorf	€ 4.600,00
Jagdgesellschaft Hitzendorf für Gemeindejagd Hitzendorf	€ 7.250,00
Jagdgesellschaft Rohrbach-Steinberg für Gemeindejagd Rohrbach-Steinberg	€ 2.862,80
Gesamtbetrag	€ 14.712,80
- Die Hektarsätze für die an die Grundeigentümer auszahlende Jagdpachtabgabe betragen somit:

für Grundstücke der Gemeindejagd Attendorf	€ 2,98 je Hektar bzw. € 0,298 je 1000 m ²
für Grundstücke der Gemeindejagd Hitzendorf	€ 2,94 je Hektar bzw. € 0,294 je 1000 m ²
für Grundstücke der Gemeindejagd Rohrbach-Steinberg	€ 3,41 je Hektar bzw. € 0,341 je 1000 m ²
- Darauf basierend wurde ein Aufteilungsentwurf erstellt, der vor der Vorlage an den Gemeinderat in der Zeit vom **18. Mai 2026 bis 15. Juni 2026** im Marktgemeindeamt während der Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsicht aufliegt. Jeder Grundeigentümerin und jedem Grundeigentümer im Gemeindejagdgebiet steht es frei, gegen diesen Aufteilungsentwurf innerhalb der Auflagefrist bei der Gemeinde Einwendungen schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben. Solche Einwendungen sind vom Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:
Thomas Gschier

Angeschlagen am: 18.05.2026
Angeschlagen bis: 15.06.2026